

Fraktion Mein Grevenbroich – Bahnstrasse 93a – 41515 Grevenbroich

Stadt Grevenbroich
Büro der Bürgermeisterin
Am Markt 1

41515 Grevenbroich

26. September 2015
ms/thw

Antrag : Beschäftigung von Asylbewerber gem. § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Kwasny,

wir bitten um Berücksichtigung des nachstehenden **Antrags** für den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates am 01.10.2015:

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Asylbewerbern gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) soweit wie möglich gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten bei der Stadt zur Verfügung zu stellen, bzw. bei gemeinnützigen Trägern dafür zu werben, dass Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Asylbewerber bringen aus ihren Herkunftsländern erlernte Berufe, Hochschulstudien und sonstige Arbeitsbegabungen und Lebenserfahrungen mit, die auch als wirtschaftliches Potential verstanden werden sollten.

Die Flüchtlinge können zwar nicht ohne weiteres in den ordentlichen Arbeitsmarkt integriert werden, möchten aber auch nicht auf ungewisse Zeit zur Untätigkeit verurteilt sein. Viele Asylbewerber wünschen sich eine sinnvolle Aufgabe in ihrem neuen Lebensraum und haben großes Interesse sich in die Gesellschaft einzubringen. Durch § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gibt es eine gesetzliche Möglichkeit, die zumindest in begrenztem Umfang eine Beschäftigung vorsieht.

In einer gemeinnützigen Tätigkeit und den dadurch verbundenen, möglichen Einstieg in die Arbeitswelt sehen wir ein großes Integrationspotential und eine sinnvolle Zeitgestaltung für die asylsuchenden Menschen.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionsvorsitzender



stellv. Fraktionsvorsitzende

Anhang: Gesetzestext

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
§ 5 Arbeitsgelegenheiten

1. In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.
2. Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausgezahlt.
3. Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.
4. Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.
5. Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.